



BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGKLASSEN

(nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO)

Anlage XXIX (zu § 20 Absatz 3a Satz 4)

EG-Fahrzeugklassen

Fahrzeugklassen werden gemäß der folgenden Einteilung festgelegt:

In den nachstehenden Begriffsbestimmungen ist unter „zulässiger Gesamtmasse“ die „technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand“ zu verstehen.

Die zu fördernden Fahrzeuge müssen sich eindeutig einer der förderfähigen Fahrzeugklassen zuordnen lassen, zum Beispiel durch Zulassungsbescheinigung, EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC-Papier- Konformitätsbescheinigung) oder durch ein Gutachten, das im Rahmen einer Einzelabnahme durch einen technischen Dienst erstellt wurde. Die Fahrzeuge müssen eine Straßenzulassung besitzen.

Klasse N1:

Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen.

Klasse N2:

Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen

Klasse N3:

Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen

Sonderfahrzeuge:

Sonderfahrzeuge können beispielsweise Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke mit z. B. Spezialaufbauarten in Verbindung mit der klassischen Lkw-Aufbauart sein, die nicht allein zur Beförderung von Gütern genutzt werden. Die Sonderfahrzeuge müssen eine Straßenzulassung besitzen und der EG-Fahrzeugklasse N1, N2 oder N3 zugeordnet werden.

Beispiele für Sonderfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen können Sie dem Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern des Kraftfahrtbundesamtes entnehmen:

https://www.kba.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/SV/sv1_2023_09_pdf.pdf;jsessionid=E25A9998F427FB845ACF11F18D9A3CD1.live21302?_blob=publicationFile&v=6